

So richtig keine Sieger

Von Marius Koity

Mit der Erhebung wiederkehrender statt einmaliger Straßenausbaubeiträge hat die Stadt Pößneck in den 90ern Neuland betreten. Was damals offensichtlich in Ordnung war, denn eine Satzung wird erst rechtsaufsichtlich geprüft, bevor sie in die Welt gesetzt werden darf, entpuppt sich jetzt als handwerklicher Fehler. Ziel der Stadtväter war es, Lasten aus notwendigen Straßensanierungen auf vielen Schultern zu verteilen. Das Risiko, im Detail nicht absolute Gerechtigkeit schaffen zu können, war der Stadtrat mit seinen Satzungsbeschlüssen von 1997 und 2004 eingegangen, weil die Vorteile überwogen. Das sah nicht jeder so, was zum buchstäblich vernichtenden Urteil für die Pößnecker Straßenausbausatzung führte. Sieger dürfte es so richtig keine geben. Die Aufarbeitung der Aspekte, die sich aus der Geraer Entscheidung ergeben, verursacht Kosten, die kaum der liebe Gott übernehmen wird. Das Verwaltungsgericht hat Recht gesprochen, die Stadt aber nicht nur in den spannendsten verwaltungspraktischen Fragen allein gelassen. Sondern auch in jener, was nun der großen Mehrheit gesagt werden soll, die dem Staat vertraut und all die Jahre brav Beiträge bezahlt hat.

Straßenausbausatzung von Pößneck ist ungültig

Stadt unterliegt vor Verwaltungsgericht

Pößneck (OTZ/mko). Die Straßenausbausatzung mit wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen der Stadt Pößneck ist ungültig. Das steht nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Gera (Az. 4 K 551/07 Ge) fest. Eine Bürgerin aus der Region, die ein Grundstück in Pößneck hatte, klagte u. a. gegen den 1999 erlassenen und 2005 geänderten städtischen Beitragsbescheid für das Jahr 1997 - und bekam nach einer mündlichen Verhandlung am 9. Oktober Recht. Inzwischen liegt das Urteil auch schriftlich vor und die Stadt wird es nicht anfechten, weil die Aussichten auf Erfolg vor dem Oberverwaltungsgericht in Weimar gering seien, informierte gestern der städtische Justiziar Udo Schäfer in einem Gespräch mit OTZ.

Ulrich Krüger, zuständiger Sachbearbeiter im städtischen Bauamt, teilte auf Anfrage mit, dass die Stadt bereits dabei sei, etwa 85 000 Euro an eingenommenen Beiträgen plus etwa 35 000 Euro an Zinsen an Personen und Firmen zurückzuzahlen, die noch rund 200 Widersprüche gegen Bescheide für die Jahre 1997 bis 2006 laufen hatten. Mit der Aufhebung dieser noch nicht rechtskräftigen Bescheide erledigen sich zwölf weitere anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die Stadt. Was mit den widerspruchslos bzw. rechtskräftig gezahlten Beiträgen passiert, ist noch offen.

Die Pößnecker Straßenausbausatzung ist dem Urteil zufolge sowohl formal als auch inhaltlich nichtig. So sei die 1997 beschlossene und 2004 neu beschlossene Satzung nicht ordentlich bekannt gemacht worden. Grundstückseigentümer könnten den im Amtsblatt/"Pößnecker Stadtanzeiger" abgedruckten Karten nicht "mit genügender Zuverlässigkeit", so die Begründung des Urteiles, entnehmen, wo die Grenzen der Abrechnungseinheiten verlaufen und ob ihre Flurstücke betroffen seien. Außerdem würde die Gestaltung dieser Einheiten nicht gesetzlichen Vorgaben entsprechen. "Die Abrechnungseinheiten sind nach mindestens einer Himmelsrichtung offen", schreibt das Gericht der Stadt ins Stammbuch. Ein weiterer Fehler wäre, dass Außenbereichsflächen in die Abrechnungseinheiten einbezogen worden seien. Die Einheiten seien auch zu groß. Das stellte das Gericht insbesondere am Beispiel der Abrechnungseinheit 2 Pößneck-Mitte/Öpitz-Süd fest, wo die Interessen der Klägerin lagen. In diesem Gebiet, dass sich vom Südweg bis zur Poststraße erstreckt, fehle nicht zuletzt der räumliche und funktionale Zusammenhang. "Das Problem des mangelnden räumlichen und funktionalen Zusammenhangs stellt sich gleichfalls in den anderen Abrechnungseinheiten, die auch deutlich überdimensioniert worden sind", heißt es in der Begründung des Urteiles.

Wie groß soll denn eine Abrechnungseinheit sein? Diese und weitere Fragen, die sich aus dem Urteil ergeben, sollen nun in einem Fragenkatalog zusammengefasst werden. Dieser soll dann zunächst in der städtischen Verwaltung eventuell mit externer Hilfe und dann im Stadtrat abgearbeitet werden, so Schäfer. Ziel sei eine neue Straßenausbausatzung, der neue Bescheide folgen würden. Wann das sein wird, könne noch nicht gesagt werden. Schäfer stellte allerdings klar: "Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge sind gesetzlich zulässig. Es gibt in Thüringen nach wie vor eine Beitragserhebungspflicht. Dieses Urteil ist nicht das Ende der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen." Kommentar